

## EHGATTENSPLITTING

# Reform des Ehegattensplittings: Nur eine reine Individualbesteuerung erhöht die Erwerbsanreize deutlich

Von Stefan Bach, Johannes Geyer, Peter Haan und Katharina Wrohlich

Die gemeinsame Besteuerung von Ehepartnern im Rahmen des Ehegattensplittings ist nach wie vor ein großes Hemmnis der Erwerbsbeteiligung von verheirateten Frauen am Arbeitsmarkt in Deutschland. In ihrem aktuellen Finanzkonzept fordert die SPD, das Ehegattensplitting durch eine Individualbesteuerung mit Unterhaltsabzug zu ersetzen, entsprechend den bereits geltenden Regelungen für geschiedene Eheleute. Simulationsrechnungen des DIW Berlin zeigen, dass eine solche Reform nur geringe Verteilungs- und Arbeitsangebotseffekte hätte. Eine reine Individualbesteuerung dagegen würde nicht nur zu erheblichen Steuermehreinnahmen führen, sondern auch die Erwerbsbeteiligung von verheirateten Frauen deutlich erhöhen. Nimmt man das Ziel einer stärkeren Integration verheirateter Frauen in den Arbeitsmarkt ernst, müsste die Politik das derzeitige Ehegattensplitting durch eine reine Individualbesteuerung ersetzen.

In der politischen und ökonomischen Diskussion wird das Ehegattensplitting als ein wichtiger Grund für die relativ geringe Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen in Deutschland genannt. Durch die gemeinsame Veranlagung können sich für Zweitverdiener in Abhängigkeit vom Einkommen des Ehepartners hohe Grenzsteuersätze ergeben.<sup>1</sup> Aus sozial- beziehungsweise familienpolitischer Sicht wird häufig kritisiert, dass das Ehegattensplitting nicht Haushalte mit Kindern, sondern generell die Ehen fördert und daher überdacht werden sollte.<sup>2</sup> Das DIW Berlin hat bereits in früheren Studien gezeigt, dass die Einführung einer reinen Individualbesteuerung von verheirateten Paaren zu großen Arbeitsangebotseffekten von Frauen führen würde (Kasten).<sup>3</sup>

## Ehegattensplitting nicht alternativlos

Im Unterschied zu Deutschland haben viele andere Länder (Großbritannien, Schweden, die Niederlande, Spanien, Portugal oder Österreich) die gemeinsame Besteuerung von Eheleuten zugunsten einer reinen Individualbesteuerung abgeschafft. In diesen Ländern gibt es allenfalls moderate Steuerabzüge für nichtverdienende Ehepartner oder Einkommensanrechnungen im Rahmen der Grundsicherung.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Steiner, V., Wrohlich, K. (2004): Household Taxation, Income Splitting and Labor Supply Incentives. A Microsimulation Study for Germany. CESifo Economic Studies, 50 (3), 541-568; sowie Steiner, V., Wrohlich, K. (2006): Die Wirkung ausgewählter familienpolitischer Instrumente auf das Arbeitsangebot von Eltern. Expertise für den Familienbericht im Auftrag der Bundesregierung. DIW Berlin: Politikberatung Kompakt Nr. 16, Berlin.

<sup>2</sup> Vor einigen Jahren wurde in Deutschland auch ein Familiensplitting als Alternative zum Ehegattensplitting diskutiert. Vgl. Steiner, V., Wrohlich, K. (2006): Familiensplitting begünstigt einkommensstarke Familien, geringe Auswirkungen auf das Arbeitsangebot. Wochenbericht des DIW Berlin Nr. 31.

<sup>3</sup> Vgl. Steiner und Wrohlich (2004), a. a. O.; Dearing, H., Hofer, H., Lietz, C., Winter-Ebmer, R., Wrohlich, K. (2007): Why are mothers working longer hours in Austria than in Germany? A comparative microsimulation analysis. Fiscal Studies, 28 (4), 463-495.

<sup>4</sup> Vgl. dazu Dingeldey, I. (2005): Das deutsche System der Ehegattenbesteuerung im europäischen Vergleich. WSI Mitteilungen 3/2002, 154-160; OECD (2005): Taxing Working Families: A Distributional Analysis. OECD Tax Policy Study No. 12, Paris.

Kasten

### Wirkungsweise des Ehegattensplittings<sup>1</sup>

In Deutschland werden Ehegatten nach dem Splittingverfahren besteuert. Bei gemeinsamer Veranlagung wird das gesamte zu versteuernde Einkommen der beiden Ehepartner halbiert, die darauf entfallende Einkommensteuer berechnet und die Steuerschuld anschließend verdoppelt. Diese Regelung garantiert, dass die Steuerschuld eines Ehepaares von der Verteilung der Einkommen innerhalb des Haushaltes unabhängig ist. Somit ergibt sich eine gleiche Steuerschuld für Haushalte mit gleichem Einkommen. Durch den progressiven Steuertarif entsteht ein sogenannter „Splittingvorteil“ gegenüber unverheirateten Paaren mit gleichem Haushaltseinkommen. Der Grund dafür liegt zum einen darin, dass durch das Splittingssystem für jedes Ehepaar zwei Grundfreibeträge berücksichtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn einer der Ehepartner keine steuerpflichtigen Einkünfte erzielt. Zum anderen wird durch die fiktive hälftige Aufteilung des zu versteuernden Einkommens die Progression der Einkommensteuer gemildert. Der Splittingvorteil ist umso größer, je höher das Haushaltseinkommen ist und je größer die Differenz zwischen den individuellen Einkommen der Ehepartner ist. Der maximale Splittingvorteil betrug unter dem Steuertarif 2005 rund 8 000 Euro. Er wurde bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von über 100 000 Euro erreicht. Durch die Einführung der Reichensteuer im Jahr 2007 ist der maximale

<sup>1</sup> Siehe auch Steiner und Wrohlich (2006), a.a.O.

Splittingvorteil für Ehepaare mit zu versteuerndem Einkommen von über 250 000 Euro weiter angestiegen und erreicht für Einkommen von über 500 000 Euro jetzt ein Maximum von etwa 15 000 Euro pro Jahr. Der Splittingvorteil nimmt rasch ab, wenn der andere Ehepartner zunehmend zum Haushaltseinkommen beiträgt und verschwindet, wenn beide Ehepartner das gleiche Einkommen erzielen.<sup>2</sup>

Das Splittingverfahren im engeren Sinne bezieht sich nur auf den Einkommensteuertarif bei der gemeinsamen Veranlagung von Ehepartnern. Darüber hinaus gibt es bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens weitere Vorteile der gemeinsamen Ehegattenbesteuerung gegenüber einer Individualbesteuerung, insbesondere bei den Vorsorgeaufwendungen, beim Sparerfreibetrag sowie bei den Pauschbeträgen. Ferner können die Ehepartner gegenseitig Gewinne und Verluste verrechnen. Diese Vorteile fallen bei einer reinen Individualbesteuerung ebenfalls weg.

<sup>2</sup> Zu einer ausführlichen Darstellung der Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Ehegattensplittings siehe Bach, S., Buslei, H., Svindland, D., Baumgartner, H., Flach, J., Teichmann, D. (2003): Untersuchungen zu den Wirkungen der gegenwärtigen Ehegattenbesteuerung auf Grundlage von fortgeschriebenen Einzeldaten der Einkommensteuerstatistik. Projektbericht 2 zur Forschungskoope-ration „Mikrosimulation“ mit dem Bundesministerium der Finanzen: 70. DIW Berlin; Bach, S., Buslei, H. (2003): Fiskalische Wirkungen einer Reform der Ehegattenbesteuerung. Wochenbericht des DIW Berlin Nr. 22.

Die Abschaffung der gemeinsamen Veranlagung von Eheleuten mit Ehegattensplitting und die Einführung einer reinen Individualbesteuerung werden in Deutschland jedoch unter anderem aus verfassungsrechtlicher Sicht kritisch gesehen.<sup>5</sup> Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird abgeleitet, dass Alleinverdiener-Ehepaaren zumindest ein doppelter Grundfreibetrag gewährt werden müsse, um das gemeinsame Existenzminimum von Ehepartnern steuerfrei zu stellen. Ohne weitergehende Regelungen würden Ehepaare damit jedoch steuerlich schlechter gestellt als geschiedene Eheleute. Nach geltendem Recht können geschiedene Ehepartner, die dem ehemaligen Partner Unterhalt zahlen, diese Unterhaltszahlung bis zu einer Höhe von 13 806 Euro pro Jahr vom zu versteuernden Einkom-

<sup>5</sup> Vgl. die Übersichtsdarstellungen in Vollmer, F. (1998): Das Ehegattensplitting: Eine verfassungsrechtliche Untersuchung der Einkommensbesteuerung von Eheleuten. Baden-Baden; Spangenberg, U. (2005): Neuorientierung der Ehebesteuerung: Ehegattensplitting und Lohnsteuerverfahren. Hans-Böckler-Stiftung, Arbeitspapier 106.

men abziehen. Der Unterhalt empfangende geschiedene Ehepartner muss die Unterhaltszahlung dann als Einkommen versteuern.

Diese Art der Besteuerung geschiedener Ehepartner kann auch als „begrenzt Real Splitting“ bezeichnet werden. Die Einführung eines solchen begrenzten Realsplittings anstelle des Ehegattensplittings wurde in der Vergangenheit von verschiedenen politischen Akteuren vorgeschlagen. So wurde während der rot-grünen Koalitionsverhandlungen im Jahr 2002 diskutiert, dass Eheleute einander gegenseitig maximal 20 000 Euro übertragen dürfen, so dass Einkommensdifferenzen von 40 000 Euro weiterhin ausgeglichen werden könnten.<sup>6</sup>

<sup>6</sup> Auch hierzu haben Studien des DIW Berlin gezeigt, dass die Arbeitsangebotseffekte einer solchen Reform im Vergleich zur Individualbesteuerung eher gering wären; vgl. Steiner und Wrohlich (2004), a.a.O.

### Aktueller Vorschlag der SPD

Aktuell schlägt die SPD in ihrem neuen finanzpolitischen Konzept vor, für zukünftige Ehen eine „Individualbesteuerung mit Unterhaltsabzug“ statt des Ehegattensplittings einzuführen. Diese Variante entspricht dem oben beschriebenen begrenzten Realsplitting: Der besser verdienende Ehepartner kann, wie derzeit bei geschiedenen Ehepartnern möglich, ein Einkommen von maximal 13 806 Euro pro Jahr dem schlechter verdienenden Ehepartner übertragen. Das bedeutet, dass Einkommensdifferenzen von bis zu 27 612 Euro ausgeglichen werden können. Alle Ehepaare, bei denen die Differenz der Einkommen beider Partner unter diesem Betrag liegt, sind demnach von dieser Reform nicht betroffen. Für alle anderen Paare wäre durch die Beschränkung des übertragbaren Einkommens der Splittingvorteil bei maximal 5 100 Euro pro Jahr gedeckelt.

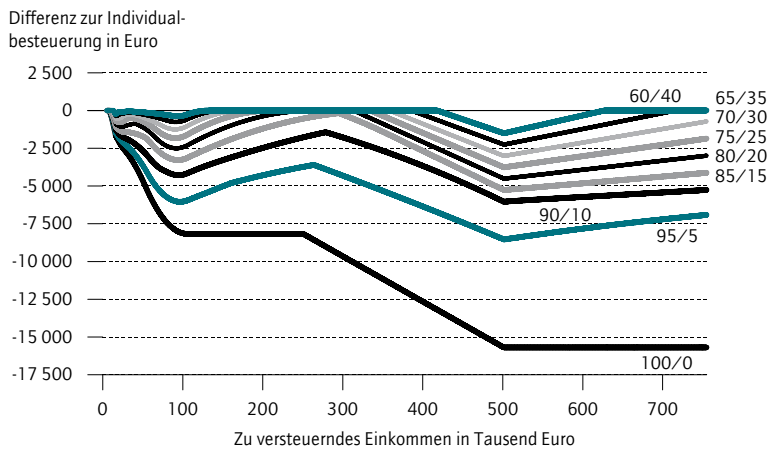
Abbildungen 1 und 2 zeigen den Verlauf des Splittingvorteils in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen des Haushalts und der Aufteilung der Einkommen zwischen den Ehepartnern. Abbildung 1 verdeutlicht die Steuerersparnis im Status quo des Ehegattensplittings im Vergleich zur reinen Individualbesteuerung. Am meisten vom Splitting profitieren Paare, bei denen ein Partner 100 Prozent des zu versteuernden Einkommens verdient. Für solche Haushalte steigt der Splittingvorteil an, bis der Spitzensteuersatz von 42 Prozent erreicht ist. Danach bleibt der Vorteil zunächst bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 250 000 Euro konstant. Danach steigt er wegen der Reichensteuer (Spitzensteuersatz von 45 Prozent) weiter an, bis er den Maximalwert von über 15 000 Euro pro Jahr erreicht. Abbildung 2 zeigt die Steuerersparnis im Fall des SPD-Vorschlags im Vergleich zur reinen Individualbesteuerung. Demnach kommt es auch bei einer Individualbesteuerung mit Unterhaltsabzug noch immer zu erheblichen Splittingvorteilen.

### Empirische Analyse der Individualbesteuerung mit und ohne Unterhaltsabzug

Das DIW Berlin hat die Auswirkungen der von der SPD vorgeschlagenen Individualbesteuerung mit Unterhaltsabzug empirisch untersucht und ihre Verteilungs- und Arbeitsangebotseffekte mit denjenigen verglichen, die bei der Einführung einer reinen Individualbesteuerung zu erwarten sind. Im Unterschied zum Vorschlag der SPD nehmen wir in der Untersuchung jedoch an, dass diese Reform für alle Ehen und nicht nur für zukünftige Ehen gilt. Eine Beschränkung auf zukünftige Ehen würde kurzfristig kaum zu Veränderungen gegenüber dem Status quo führen.

Abbildung 1

### Splittingvorteil nach Einkommensteuertarif 2008



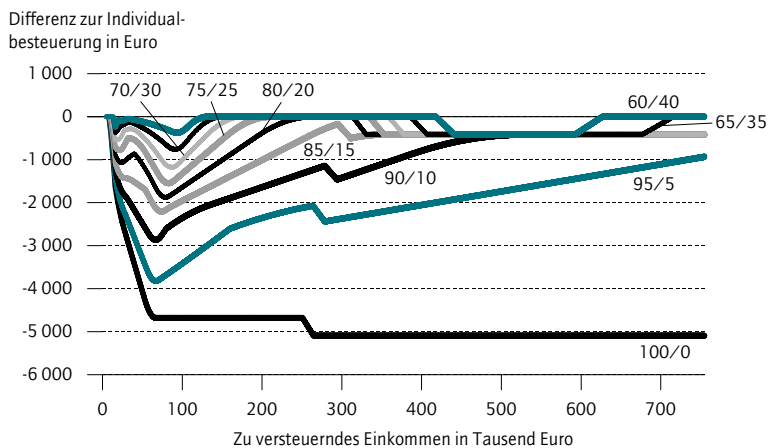
Quelle: Berechnungen des DIW Berlin mit dem Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell (STSM).

© DIW Berlin 2011

Der Splittingvorteil ist für Alleinverdiener-Ehepaare am größten.

Abbildung 2

### Splittingvorteil nach SPD-Vorschlag



Quelle: Berechnungen des DIW Berlin mit dem Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell (STSM).

© DIW Berlin 2011

Auch beim SPD-Vorschlag gibt es noch Splittingvorteile.

Für die empirische Analyse verwenden wir ein Mikrosimulationsmodell mit Verhaltensanpassung. Das Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell STSM enthält neben einer detaillierten Abbildung des deutschen Steuer- und Transfersystems auch ein mikroökonomie-

trisch geschätztes Arbeitsangebotsmodell der privaten Haushalte für Deutschland.<sup>7</sup> Die Datenbasis dafür ist das Sozio-oekonomische Panel (SOEP).<sup>8</sup> Für unsere Analyse legen wir SOEP-Daten aus dem Jahr 2009 (v26) zugrunde.

Auf Basis des STSM können für jeden einzelnen Haushalt aus den SOEP-Daten das Haushaltsnettoeinkommen für das geltende Recht des Ehegattensplittings (Status quo) sowie für die Reformalternativen i) Individualbesteuerung mit Unterhaltsabzug und ii) reine Individualbesteuerung berechnet werden. Auf diese Weise können wir die Einkommenseffekte der Reformen quantifizieren. Für die Analyse nehmen wir zunächst an, dass sich das Verhalten der Haushalte durch die Einführung der Reform nicht ändert. Neben Einkommensveränderungen („Erstrundeneffekte“) können mittels des STSM und einer ökonometrischen Verhaltensschätzung auch die durch die jeweilige Reform induzierten Arbeitsangebotseffekte der verheirateten Frauen

und Männer simuliert und quantifiziert werden („Zweitrundeneffekte“). Die Erstrundeneffekte werden für alle verheirateten Haushalte berechnet. Die Zweitrundeneffekte schätzen wir nur für verheiratete Paare, in denen beide Partner potentiell abhängig beschäftigt sind, also sich nicht in Ausbildung, selbständiger Beschäftigung oder Rente befinden.

Bei den Analysen vernachlässigen wir weitere Anpassungsreaktionen der Haushalte, insbesondere unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Aufteilung der Einkünfte zwischen den Ehepartnern. Diese spielen vor allem bei den Beziehern von Gewinn- und Vermögenseinkünften eine Rolle. Solche Gestaltungen werden im Regelfall aber nur ein begrenztes Gewicht haben, da die Ehepartner dazu ihr Eigentum an den betreffenden Vermögenswerten aufgeben müssen, dabei auch Schenkungssteuer anfallen kann und die Finanzämter missbräuchliche Vertragsgestaltungen unterbinden können. Derartige Aufteilungen der Einkünfte können zwar die tatsächlich realisierten Mehreinnahmen einer Steuerreform spürbar reduzieren.<sup>9</sup> Für die hier betrachteten Analysen haben sie aber nur eine geringe Bedeutung, da sie nur bei wenigen Haushalten relevant sind.

**7** Steiner V., Wrohlich, K., Haan, P., Geyer, J. (2008): Documentation of the Tax-Benefit Microsimulation Model STSM: Version 2008, DIW Data Documentation Nr. 31. Das Modell wurde vom DIW bereits in anderen Studien für die Analyse der Auswirkungen potentieller Steuerreformen auf das Erwerbsverhalten verwendet.

**8** Das SOEP ist eine repräsentative jährliche Befragung privater Haushalte in Deutschland, die vom DIW Berlin in Zusammenarbeit mit Infratest Sozialforschung durchgeführt wird. Wagner, G., Göbel, J., Krause, P., Pischner, R., Sieber, I. (2008): Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP): Multidisziplinäres Haushaltspanel und Kohortenstudie für Deutschland – Eine Einführung (für neue Datennutzer) mit einem Ausblick (für erfahrene Nutzer). AStA Wirtschafts- und Sozialstatistisches Archiv, 2 (4), 301-328.

### Deutliche Einkommenseffekte bei reiner Individualbesteuerung

Tabelle 1 zeigt die Veränderungen der Haushaltsnettoeinkommen in Euro pro Monat, die sich bei Einführung einer reinen Individualbesteuerung im Vergleich zur derzeitigen Situation mit Ehegattensplitting ergeben. Tabelle 2 verdeutlicht die entsprechenden Effekte auf das Haushaltsnettoeinkommen im Fall einer Individualbesteuerung mit Unterhaltsabzug. Per Definition sind die Steuereinnahmen in beiden Reformen höher als unter dem Ehegattensplitting. Somit ist auch das Haushaltsnettoeinkommen niedriger. Wir nehmen im Folgenden an, dass die Mehreinnahmen nicht für Senkungen anderer Steuern oder Erhöhungen staatlicher Leistungen verwendet werden.

Im Durchschnitt sinkt das Haushaltsnettoeinkommen bei einer reinen Individualbesteuerung um 119 Euro pro Monat (Tabelle 1). Ehepaare, bei denen nur ein Partner Einkommen erzielt, verlieren 232 Euro pro Monat. Sie sind damit deutlich stärker betroffen als Doppelverdiener-Paare, die durchschnittlich einen Verlust von nur 86 Euro hinnehmen müssen. Ehepaare in Westdeutschland profitieren deutlich mehr vom Ehegattensplitting als solche in Ostdeutschland: Im Durchschnitt verlieren Ehepaare bei Individualbesteuerung im Wes-

Tabelle 1

#### Auswirkungen einer reinen Individualbesteuerung auf das Haushaltsnettoeinkommen

Zu versteuerndes Einkommen <sup>1</sup> in Euro	Ehepaare insgesamt	Allein- verdiener	Doppel- verdiener	West- deutschland	Ost- deutschland
Veränderung gegenüber dem Ehegattensplitting pro Monat in Euro					
bis unter 25 000	34	70	48	39	18
25 000 – 30 000	155	199	56	163	108
30 000 – 40 000	151	212	68	161	98
40 000 – 50 000	181	277	92	204	68
50 000 – 75 000	166	349	76	178	91
75 000 – 100 000	260	432	139	275	111
100 000 und mehr	208	315	105	214	106
<b>insgesamt</b>	<b>119</b>	<b>232</b>	<b>86</b>	<b>134</b>	<b>50</b>

<sup>1</sup> Berechnet auf Jahresbasis.

Quelle: Berechnungen des DIW Berlin mit dem Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell (STSM).

<sup>9</sup> Vergleiche Bach und Buslei, a. a. O.

ten 134 Euro pro Monat, im Osten sind es nur 50 Euro. Das liegt zum einen daran, dass es im Osten mehr Doppelverdiener-Paare gibt; andererseits sind die durchschnittlichen Einkommen im Osten nach wie vor niedriger als im Westen. Tabelle 1 zeigt darüber hinaus, dass die Verluste beim Haushaltsnettoeinkommen im Fall eines Übergangs zur reinen Individualbesteuerung mit steigendem Einkommen zunehmen: Ehepaare mit einem Einkommen von unter 25 000 Euro pro Jahr verlieren nur 34 Euro pro Monat, Ehepaare mit einem Einkommen von über 100 000 Euro im Durchschnitt dagegen 208 Euro.

Die Einkommenseffekte der Einführung einer Individualbesteuerung mit Unterhaltsabzug fallen deutlich geringer aus (Tabelle 2). Im Durchschnitt sinkt das Haushaltsnettoeinkommen nur um etwa 25 Euro pro Monat. Die Unterschiede zwischen einzelnen Haushaltsgruppen sind dagegen ähnlich wie bei der Einführung der reinen Individualbesteuerung. Alleinverdiener sind mit etwa 59 Euro pro Monat und Haushalte in Westdeutschland mit etwa 29 Euro pro Monat deutlich stärker betroffen als Doppelverdiener (14 Euro) und Haushalte in Ostdeutschland (acht Euro).

### Arbeitsangebotseffekte der reinen Individualbesteuerung deutlich größer

Bevor wir die Ergebnisse der empirischen Analyse der Arbeitsangebotseffekte beider Reformen zeigen, diskutieren wir zunächst die Veränderung der Erwerbsanreize für Frauen anhand einer grafischen Darstellung. In Abbildung 3 ist das Haushaltsnettoeinkommen einer Familie mit zwei Kindern in Abhängigkeit von den Arbeitsstunden der Ehefrau bei mittlerem und hohem Stundenlohn dargestellt.

Der obere Teil von Abbildung 3 zeigt das Nettoeinkommen eines Ehepaares mit mittleren Löhnen (Median-Lohn): Der Mann verdient 16,00 Euro pro Stunde, die Frau 12,30 Euro. Wir nehmen an, dass der Mann vollzeiterwerbstätig ist. Für dieses Paar gibt es keine Veränderung bei einem Übergang vom Status quo zur Individualbesteuerung mit Unterhaltsabzug. Die Differenz des zu versteuernden Einkommens der beiden Ehepartner beträgt sogar im Fall, dass die Frau nicht erwerbstätig ist, weniger als 27 600 Euro, so dass es für diesen Haushalt zu keiner steuerlichen Mehrbelastung und somit auch zu keiner Veränderung der Erwerbsanreize kommt. Ein Übergang zur reinen Individualbesteuerung hingegen hätte für diesen Haushalt deutliche Auswirkungen. Einerseits verliert er in diesem Szenario Einkommen in Höhe von 250 Euro pro Monat, wenn die Frau nicht oder nur sehr wenige Stunden arbeitet. Andererseits wird die dargestellte „Budgetgerade“ deutlich steiler: Jede Stunde, die die Ehefrau mehr

Tabelle 2

### Auswirkungen einer Individualbesteuerung mit Unterhaltsabzug auf das Haushaltsnettoeinkommen

Zu versteuerndes Einkommen <sup>1</sup> in Euro		Ehepaare insgesamt	Allein- verdiener	Doppel- verdiener	West- deutschland	Ost- deutschland
Veränderung gegenüber dem Ehegattensplitting pro Monat in Euro						
bis unter	25 000	2	9	6	2	1
25 000	- 30 000	21	32	8	23	13
30 000	- 40 000	22	36	8	23	15
40 000	- 50 000	29	54	10	33	11
50 000	- 75 000	39	102	9	42	18
75 000	- 100 000	95	182	37	100	36
100 000	und mehr	92	159	35	95	40
insgesamt		25	59	14	29	8

<sup>1</sup> Berechnet auf Jahresbasis.

Quelle: Berechnungen des DIW Berlin mit dem Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell (STSM).

Eine Individualbesteuerung mit Unterhaltsabzug führt nur zu geringen Einkommenseffekten.

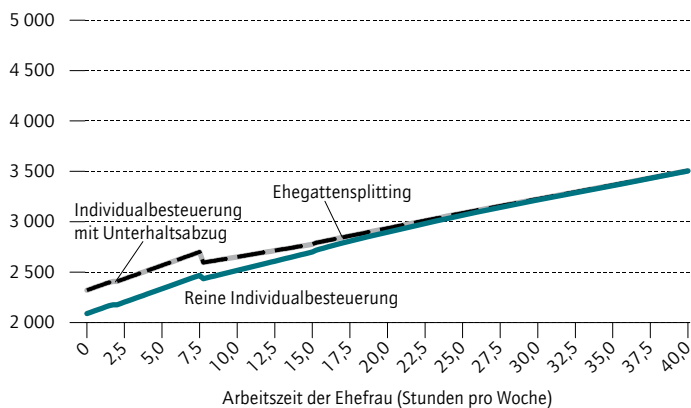
arbeitet, bringt dem Haushalt einen größeren Einkommenszuwachs als unter dem derzeitigen Ehegattensplitting. Das erhöht die Erwerbsanreize. Zudem verringert sich der Knick in der Budgetgerade, der durch die 400-Euro-Minijob-Grenze hervorgerufen wird. Das Einkommen unterhalb der Minijob-Grenze ist steuerfrei, oberhalb dieser Schwelle wird das gesamte Einkommen steuerpflichtig. Daher greift ab dieser Grenze nicht nur die Sozialversicherung, sondern auch die Einkommensteuer. Der resultierende Knick in der Budgetgerade impliziert, dass ein Haushalt knapp unter der Minijob-Grenze mehr Einkommen hat als ein Haushalt, der knapp über der Grenze liegt. Im Fall der reinen Individualbesteuerung verschwindet der Knick weitgehend, so dass Teilzeiterwerbstätigkeit im Bereich über der Minijob-Grenze attraktiver wird.

Der untere Teil von Abbildung 3 stellt das gleiche Szenario für ein Ehepaar mit hohen Löhnen dar. Wir nehmen an, dass der Mann einen Brutto-Stundenlohn von 26,10 Euro hat, was dem 90-Prozent-Perzentil der Verteilung der Stundenlöhne der Männer entspricht. Für die Frau nehmen wir einen Stundenlohn von 15,20 Euro an, was dem 75-Prozent-Perzentil der Verteilung der Stundenlöhne der Frauen entspricht. Bei solchen Löhnen hat ein Übergang zur Individualbesteuerung mit Unterhaltsabzug nur geringfügige Auswirkungen auf die Budgetgerade. Das Einkommen liegt in diesem Fall leicht unter dem Einkommen im Status quo. Ein Übergang zur reinen Individualbesteuerung hätte jedoch weitaus größere Auswirkungen auf die Erwerbsanreize zur Folge. Wie bereits im Fall des Ehepaares mit mitt-

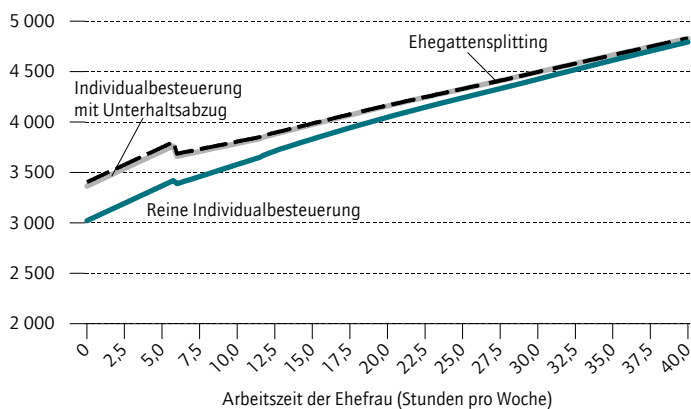
Abbildung 3

**Haushaltsnettoeinkommen in Euro pro Monat in Abhängigkeit von der Arbeitszeit der Ehefrau**

bei mittlerem Stundenlohn



bei hohem Stundenlohn



Anmerkung: Die obere Abbildung zeigt das Haushaltsnettoeinkommen für ein Ehepaar mit Median-Löhnen von 16,00 Euro pro Stunde für den Mann und 12,30 pro Stunde für die Frau. Bei der unteren Abbildung wurden Löhne von 26,10 Euro pro Stunde für den Mann und 15,20 pro Stunde für die Frau angenommen.

Quelle: Berechnungen des DIW Berlin mit dem Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell (STSM).

© DIW Berlin 2011

Der SPD-Vorschlag führt selbst bei hohen Löhnen nur zu geringfügigen Einkommenseffekten.

leren Einkommen verringert sich auch hier der Knick bei der Minijob-Grenze, und die Steigung der Budgetgerade rechts von diesem Punkt erhöht sich.

Die Abbildung veranschaulicht, welche Arbeitsangebotseffekte von den beiden Reformalternativen zu erwarten sind: Da die Individualbesteuerung mit Unterhaltsabzug sehr geringe Auswirkungen auf die Erwerbsanreize hat, wären von ihrer Einführung keine nennenswerten Arbeitsangebotseffekte zu erwarten. Im Unterschied dazu verändert ein Übergang zur reinen Individualbesteuerung die Erwerbsanreize massiv, so dass eine sol-

che Reform das Arbeitsangebot deutlich stärker erhöhen würde.

In Tabelle 3 sind die von uns geschätzten Arbeitsangebotseffekte einer reinen Individualbesteuerung und einer Individualbesteuerung mit Unterhaltsabzug dargestellt. Sie sind bei einer reinen Individualbesteuerung deutlich größer als bei der Individualbesteuerung mit Unterhaltsabzug. Letztere steigert die Partizipationsquote von verheirateten Frauen in unserer Population von rund 73 Prozent um etwa 0,7 Prozentpunkte und die durchschnittlichen Arbeitsstunden dieser Frauen von knapp 20 Stunden pro Woche um etwa 2,4 Prozent. Für Männer finden wir für diesen Fall kaum Arbeitsangebotseffekte.

Bei einer reinen Individualbesteuerung würden nach unseren Berechnungen sowohl Männer als auch Frauen deutlich stärker reagieren: Die Partizipationsquote von Frauen würde sich um rund 2,4 Prozentpunkte erhöhen, die der Männer um circa 0,3 Prozentpunkte sinken. Die durchschnittlichen Arbeitsstunden der Frauen würden um etwa 7,4 Prozent zunehmen, die der Männer um 1,5 Prozent abnehmen.<sup>10</sup> Der große Unterschied zwischen Männern und Frauen lässt sich durch die niedrigeren Arbeitsangebotselastizitäten von Männern erklären. Das bedeutet, dass Männer bei Änderungen im Einkommen das Arbeitsangebot deutlich weniger verändern als Frauen.

Ein Anstieg der Arbeitszeit und der Partizipationsquoten von Frauen zeit sich vor allem für Westdeutschland. Frauen in Ostdeutschland verändern ihr Arbeitsangebot dagegen nur gering. Dies hat einmal mehr den Grund, dass es in Ostdeutschland deutlich mehr Doppelverdienner-Paare gibt und dass die Einkommensungleichheiten zwischen Ehepartnern in Ostdeutschland niedriger sind als in Westdeutschland.

**Fazit**

Die empirische Analyse der Arbeitsangebotseffekte des SPD-Vorschlags zur Einführung einer Individualbesteuerung mit Unterhaltsabzug zeigt, dass die davon zu erwartenden Veränderungen der Erwerbsbeteiligung von verheirateten Frauen gering ausfallen. Dies hat den Grund, dass aufgrund des Unterhaltsabzugs Einkommensdifferenzen von bis zu 27 612 Euro weiterhin zwischen den Ehepartnern ausgeglichen werden können.

<sup>10</sup> Eine frühere Studie des DIW Berlin hat für den Übergang vom Ehegattensplitting zur Individualbesteuerung höhere Arbeitsangebotseffekte berechnet (Steiner und Wrohlich 2004, a. a. O.). Diese Studie basierte auf SOEP-Daten aus dem Jahr 2002. Damals waren die Erwerbsquoten und die durchschnittlichen Arbeitsstunden von Frauen deutlich geringer. Dies erklärt die niedrigeren Effekte in der aktuellen Studie.

Somit kommt es nur zu einer geringen zusätzlichen Belastung der Ehepaare und auch nur zu einer sehr kleinen Veränderung der Erwerbsanreize.

Ein Übergang zur reinen Individualbesteuerung hätte dagegen deutlich größere Effekte auf das Arbeitsangebot von verheirateten Frauen. Wir finden sowohl einen nennenswerten Anstieg der Partizipationsquote als auch der durchschnittlichen Arbeitsstunden. Dies zeigt, dass die derzeitige Besteuerung von Ehepartnern starke negative Erwerbsanreize für verheiratete Frauen mit sich bringt.

Die Einführung einer reinen Individualbesteuerung bei der Einkommensteuer lässt nach unseren Berechnungen jährliche Steuermehreinnahmen (inklusive Solidaritätszuschlag) in einer Größenordnung von etwa 27 Milliarden Euro erwarten, das sind immerhin über zehn Prozent der Einkommensteuer und etwa 1,1 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Die zusätzlichen Einnahmen fallen damit fast fünf Mal so hoch aus wie bei der Individualbesteuerung mit Unterhaltsabzug (rund 5,5 Milliarden Euro pro Jahr). Diese Mehreinnahmen könnten zur Haushaltskonsolidierung, aber auch zur Senkung der Steuerprogression im unteren Einkommensbereich, zur Senkung anderer Steuern und Abgaben oder für Erhöhungen staatlicher Leistungen verwendet werden.

Wenn es das wirtschaftspolitische Ziel ist, verheiratete Frauen stärker in den Arbeitsmarkt zu integrieren und damit auch längerfristig der demographischen Entwicklung beim Erwerbspersonenpotential Rechnung zu tragen, sollten dem entgegenstehende Anreize im Steuer- und Transfersystem systematisch beseitigt werden. Das

Tabelle 3

**Arbeitsangebotseffekte der alternativen Reformvorschläge**

	Frauen		Männer	
	Reine Individualbesteuerung	Individualbesteuerung mit Unterhaltsabzug	Reine Individualbesteuerung	Individualbesteuerung mit Unterhaltsabzug
	Veränderung der Partizipationsquote (in Prozentpunkten)			
Alle Paare	2,37	0,73	-0,27	-0,02
West	2,83	0,87	-0,33	-0,03
Ost	0,76	0,22	-0,06	0,00
	Veränderung der durchschnittlichen Arbeitszeit (in Prozent)			
Alle Paare	7,38	2,44	-1,50	-0,22
West	8,65	2,89	-1,82	-0,29
Ost	2,89	0,86	-0,38	0,00

Quelle: Berechnungen des DIW Berlin mit dem Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell (STSM).

© DIW Berlin 2011

Die Auswirkungen der reinen Individualbesteuerung auf das Arbeitsangebot sind vor allem bei Frauen in Westdeutschland hoch.

von der SPD vorgeschlagene Konzept zur Reform der Ehegattenbesteuerung würde hierzu nur einen sehr kleinen Beitrag leisten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Reform – im Gegensatz zu unseren Berechnungen – nur für zukünftige Ehen gelten soll. Verfassungsrechtliche Einwände gegenüber einer reinen Individualbesteuerung sollten nicht übermäßig gewichtet werden. Im internationalen Vergleich gibt es viele Länder mit vollständig oder weitgehend individueller Einkommensbesteuerung, die keine oder nur geringe Vergünstigungen für Ehepartner ohne eigenes Einkommen vorsehen.

Dr. Stefan Bach ist stellvertretender Leiter der Abteilung Staat am DIW Berlin | sbach@diw.de

Johannes Geyer ist wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Staat am DIW Berlin | jgeyer@diw.de

Dr. Peter Haan ist Leiter der Abteilung Staat am DIW Berlin | phaana@diw.de

Dr. Katharina Wrohlich ist wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Abteilung Staat am DIW Berlin | kwrohlich@diw.de

JEL: H24, H31, J22

Keywords: Working incentives, joint taxation of couples, female labor supply



DIW Berlin – Deutsches Institut  
für Wirtschaftsforschung e.V.  
Mohrenstraße 58, 10117 Berlin  
T +49 30 897 89 -0  
F +49 30 897 89 -200  
[www.diw.de](http://www.diw.de)  
78. Jahrgang

#### Herausgeber

Prof. Dr. Pio Baake  
Prof. Dr. Tilman Brück  
Prof. Dr. Christian Dreger  
Dr. Ferdinand Fichtner  
PD Dr. Joachim R. Frick  
Prof. Dr. Martin Gornig  
Prof. Dr. Peter Haan  
Prof. Dr. Claudia Kemfert  
Karsten Neuhoff, Ph.D.  
Prof. Dr. Jürgen Schupp  
Prof. Dr. C. Katharina Spieß  
Prof. Dr. Gert G. Wagner  
Prof. Georg Weizsäcker, Ph.D.

#### Chefredaktion

Dr. Kurt Geppert  
Sabine Fiedler

#### Redaktion

Renate Bogdanovic  
PD Dr. Elke Holst  
Dr. WolfPeter Schill

#### Lektorat

Prof. Dr. Gert G. Wagner  
Dr. Frauke Peter  
Dr. Katharina Wrohlich

#### Pressestelle

Renate Bogdanovic  
Tel. +49-30-89789-249  
[presse@diw.de](mailto:presse@diw.de)

#### Vertrieb

DIW Berlin Leserservice  
Postfach 7477649  
Offenburg  
[leserservice@diw.de](mailto:leserservice@diw.de)  
Tel. 01805 - 19 88 88, 14 Cent./min.  
ISSN 0012-1304

#### Gestaltung

Edenspiekermann

#### Satz

eScriptum GmbH & Co KG, Berlin

#### Druck

USE gGmbH, Berlin

Nachdruck und sonstige Verbreitung –  
auch auszugsweise – nur mit Quellen-  
angabe und unter Zusendung eines  
Belegexemplars an die Stabsabteilung  
Kommunikation des DIW Berlin  
([kundenservice@diw.de](mailto:kundenservice@diw.de)) zulässig.

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier.